

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 16. November 2017

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 962. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 24. November 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union COM(2017) 487 final	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 655/17 Drucksache 655/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - Wi - 1
2. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa COM(2017) 572 final	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 667/17 Drucksache 667/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - G - - In - U - Wi - - Wo - 2

3. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Investitionen unterstützen durch eine **freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten**
COM(2017) 573 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 669/17
Drucksache 669/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Vk -
- Wi - Wo -
- 3
4. Empfehlung der Kommission zur Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe: Errichtung einer Architektur für die **Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe**
C(2017) 6654 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 668/17
Drucksache 668/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi -
- Wo -
- 4
5. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur **Vollendung der Bankenunion**
COM(2017) 592 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 686/17
Drucksache 686/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi -
- 5

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen **Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten** in der Europäischen Union
COM(2017) 495 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 678/17
zu Drucksache 678/17
Drucksache 678/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- Wi -
- 6
7. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat -
Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die **Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen**
JOIN(2017) 450 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 654/17
Drucksache 654/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- V - Wi -
- 7
8. Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 673/17
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz -
- 8

			<u>Seite</u>
9.	Dritte Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 674/17 Ausschussbeteiligung	- AIS -	9
10.	Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 567/17 Drucksache 567/2/17 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	10
11.	Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung , der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 664/17 Drucksache 664/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	11
12.	Zehnte Verordnung zur Änderung gefahrenrechtlicher Verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 675/17 Drucksache 675/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS -	12

13. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ständigen Ausschuss der Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF), **Sektion: Gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Umweltrisiken**
- gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 637/17
Drucksache 637/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - 13
14. Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im **Beirat des Erdölbevorratungsverbandes**
- gemäß § 18 Absatz 4 und 6 ErdölBevG
Drucksache 699/17
Drucksache 699/1/17
Ausschussbeteiligung
- Wi - 14

TOP 1:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union

COM(2017) 487 final

Drucksache: 655/17

Der Verordnungsvorschlag dient dem Schutz grundlegender Unionsinteressen vor dem Hintergrund unionsfremder Investitionen in europäische Unternehmen, die Auswirkungen auf kritische Technologien, kritische Infrastrukturen, die Versorgungssicherheit oder vertrauliche Informationen haben können. In jüngster Zeit wurden in einigen Fällen Bedenken in Bezug auf ausländische Investoren mit engen Verbindungen zu ihren Regierungen geäußert, die aus strategischen Gründen europäische Unternehmen mit Schlüsseltechnologien übernommen haben. In den betreffenden Ländern erhalten jedoch Investoren aus der EU oft nicht ebenfalls das Recht, Investitionen zu tätigen.

Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten und in bestimmten Fällen der Kommission einen Rahmen bereitzustellen, mit dessen Hilfe ausländische Direktinvestitionen in der EU überprüft werden können. Gleichzeitig soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre jeweilige Situation und ihre nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine Pflicht zur Einrichtung eines Überprüfungsmechanismus ist nicht vorgesehen.

Mögliche Gründe für eine Investitionsüberprüfung sollen gemäß den einschlägigen Anforderungen für die Auferlegung restriktiver Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung festgelegt werden, die im WTO-Übereinkommen und anderen Handels- oder Investitionsabkommen genannt sind. Die Kommission soll die Überprüfung einer Investition aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung durchführen können, wenn sie Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse haben könnte.

Ferner soll der Verordnungsvorschlag einen Kooperationsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einrichten, um sich gegenseitig über ausländische Direktinvestitionen zu informieren, die eine Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Ordnung darstellen könnten. Dieser Kooperationsmechanismus soll auch eine eingehende Erörterung sowie eine bessere Koordinierung aller erlassenen

Überprüfungsbeschlüsse zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglichen und die Akteure stärker für potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung sensibilisieren. Außerdem sieht die vorgeschlagene Verordnung eine Informationspflicht der Mitgliedstaaten über die einer nationalen Überprüfung unterzogenen ausländischen Direktinvestitionen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor. Des Weiteren ist die Möglichkeit vorgesehen, dass andere Mitgliedstaaten und die Kommission zu solchen Investitionen Stellung nehmen können.

Um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Anwendung der Verordnung anzuleiten, enthält der Vorschlag eine nicht abschließende Liste von Faktoren, die bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen berücksichtigt werden können.

Die Belastung der Mitgliedstaaten, der Investoren und der Unternehmen aus der EU soll dadurch begrenzt werden, dass Informationen nicht im Vorfeld bereitgestellt werden müssen, sondern lediglich auf Anfrage.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 655/1/17** ersichtlich.

TOP 2:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa

COM(2017) 572 final

Drucksache: 667/17

Die vorliegende Mitteilung ist Teil des am 3. Oktober 2017 von der Kommission beschlossenen Pakets zur öffentlichen Beschaffung. In der Mitteilung zeigt die Kommission spezifische Bereiche auf, in denen es möglich sei, durch Veränderungen bei der Verwendung öffentlicher Gelder in den Mitgliedstaaten einen greifbaren Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in der EU zu leisten.

Ein beträchtlicher Teil der EU-Investitionen erfolgt durch Ausgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach eigener Schätzung der Kommission macht die öffentliche Beschaffung rund 14 Prozent des BIP der EU aus (in Deutschland laut BMWi rund 10 Prozent des BIP).

Die Kommission äußert Kritik am Status quo der Vergabepaxis der Mitgliedstaaten. Insbesondere werde immer noch in einer Vielzahl der Fälle der Zuschlag allein auf der Basis des niedrigsten Preises erteilt. Potenziale nachhaltiger und innovativer Beschaffung würden nicht ausgenutzt. Zudem werde auch der Digitalisierung nicht ausreichend Rechnung getragen. Lediglich rund 11 Prozent der Vergabeverfahren würden im Rahmen einer Kooperation verschiedener Vergabestellen abgewickelt.

Vor diesem Hintergrund richtet die Kommission den Fokus insbesondere auf die strategische Beschaffung. Denn laut Kommission können die für die Vergabe zuständigen Behörden den ihnen bei der Vergabeentscheidung zur Verfügung stehenden Hebel strategisch geschickter einsetzen, um für die eingesetzten öffentlichen Gelder bessere Erträge zu erhalten. Damit würden sie unter anderem zu einer innovativeren, nachhaltigeren, inklusiveren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft beitragen. Nach Ansicht der Kommission kommt es hier entscheidend auf moderne und effiziente Vergabeprozesse an.

Die Kommission schlägt eine breite Partnerschaft vor - nationale, regionale und lokale Behörden, Unternehmen und sonstige Stakeholder - und nennt sechs strategische Prioritäten:

- Förderung einer strategischen öffentlichen Auftragsvergabe;
- Professionalisierung öffentlicher Käufer;
- Verbesserung des Zugangs zu Beschaffungsmärkten;
- Verbesserung von Transparenz, Kohärenz und Datenqualität;
- verstärkte Digitalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe;
- verstärkte gemeinsame Beschaffung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 667/1/17** ersichtlich.

TOP 3:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten

COM(2017) 573 final

Drucksache: 669/17

Die vorliegende Mitteilung ist Teil des Pakets zur öffentlichen Beschaffung vom 3. Oktober 2017. Unter anderem sieht die Kommission im Bereich großer Infrastrukturvorhaben, die oftmals nicht planungsgemäß durchgeführt würden, Verbesserungsmöglichkeiten der öffentlichen Auftragsvergabe. Hier soll der vorgeschlagene Ex-ante-Mechanismus ansetzen und auf freiwilliger Basis öffentlichen Auftraggebern Hilfestellung leisten. Der Mechanismus ist für alle Arten von Infrastrukturprojekten ab einer bestimmten Größenordnung gedacht, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie, IKT und Nichtwohnungsbau. Er besteht aus drei Komponenten:

- Helpdesk

Die Kommission will eine Beratungsstelle (Helpdesk) einrichten. Zur Vorbereitung einer Vergabeentscheidung sollen die betroffenen Vergabestellen bei einem Auftragsvolumen von mindestens 250 Millionen Euro den Helpdesk über ein hierfür eingerichtetes elektronisches System zu spezifischen Fragen, etwa über den anwendbaren Rechtsrahmen, verschiedene Vergabeverfahren oder die Einbindung strategischer Vergabeziele, konsultieren können. Die Kommission strebt an, Fragen innerhalb eines Monats zu beantworten.

- Mitteilungsmechanismus

Der Mitteilungsmechanismus soll in einem zweiten Schritt dazu dienen, einen vollständigen, von der jeweiligen Vergabestelle erarbeiteten Vergabeplan auf seine Vereinbarkeit mit dem EU-Vergaberecht zu überprüfen. Bei Infrastrukturprojekten mit einem Auftragsvolumen von mindestens 500 Millionen Euro sollen die Vergabestellen die Unterlagen an die Kommission

übermitteln können. Hierzu soll ein Standardformular mit Begleitunterlagen genutzt werden. Die Kommission beabsichtigt, innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

- Informationsaustausch-Mechanismus

Der Informationsaustausch-Mechanismus soll nationalen Behörden und Vergabestellen zum Austausch von Erfahrungswissen dienen, etwa über Referenzprojekte und Probleme bei der Umsetzung eines Vorhabens. Er soll aus einer allgemein zugänglichen Datenbank und einer Plattform zum direkten Informations- und Erfahrungsaustausch bestehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 669/1/17** ersichtlich.

TOP 4:

Empfehlung der Kommission zur Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe: Errichtung einer Architektur für die Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe

C(2017) 6654 final

Drucksache: 668/17

Die Empfehlung zur Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe ist Teil des am 3. Oktober 2017 von der Kommission beschlossenen Pakets zur öffentlichen Beschaffung. Die Empfehlung der Kommission soll die Entwicklung eines strategischen Gesamtkonzeptes und die Umsetzung von politischen Maßnahmen zur Professionalisierung in den Mitgliedstaaten unterstützen. Dazu legt sie einen Bezugsrahmen zur Berücksichtigung vor.

Damit die Professionalisierung möglichst effektiv gestaltet werden kann, soll das strategische Gesamtkonzept sowohl die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen der an der Auftragsvergabe beteiligten Akteure umfassen als auch die spezifischen Instrumente und die institutionelle Politikstruktur. Eine wirksame Ausrichtung der Professionalisierung soll sich nach der Empfehlung an drei Zielen orientieren:

- Entwicklung der geeigneten politischen Architektur für die Professionalisierung
Damit Maßnahmen ihre tatsächliche Wirkung entfalten können, sollen die Zuständigkeiten und Aufgaben in klarer Form den Einrichtungen der zentralen politischen Ebene zugeteilt, Bemühungen auf lokaler, regionaler und sektoraler Ebene unterstützt und die Kontinuität über politische Zyklen hinweg gewährleistet werden. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten langfristige Strategien entwickeln, die auf ihre individuelle Situation zugeschnitten sind.
- Verbesserung der Ausbildung und Laufbahnplanung von Vergabefachkräften (Humanressourcen)

Vergabefachkräfte sollen über die für ihre Zuständigkeitsebene erforderlichen Qualifikationen, Ausbildungen, Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen müssen. Dazu sollen die Mitgliedstaaten erfahrene, gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter an sich binden, die erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen und eine

kontinuierliche berufliche Entwicklung anbieten sowie eine Laufbahnstruktur und Anreize entwickeln, die die Attraktivität der Tätigkeit steigern und zu strategischeren Ergebnissen motivieren.

- Bereitstellung von Instrumenten und Methoden zur Unterstützung der professionellen Auftragsvergabe

Vergabefachkräfte sollen mit den angemessenen Instrumenten und der angemessenen Unterstützung ausgestattet sein. Dazu sollen die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit von Hilfsmitteln und Verfahren für die intelligente Auftragsvergabe sicherstellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 668/1/17** ersichtlich.

TOP 5:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Vollendung der Bankenunion

COM(2017) 592 final

Drucksache: 686/17

Zusammen mit der Kapitalmarktunion soll über eine bis zum Jahr 2019 vollendete Bankenunion ein stabiles und integriertes Finanzsystem in der EU gefördert werden. Aufbauend auf den bereits erzielten Fortschritten fordert die Kommission das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten dazu auf, zu den bereits vorliegenden Legislativvorschlägen politische Einigungen zu erzielen und sich erneut zur Vollendung der Bankenunion bis 2019 zu verpflichten. Als wesentliche Punkte gelten:

- Bankenpaket aus November 2016

Das Bankenpaket vom November 2016 soll bis spätestens Mitte 2018 verabschiedet werden. Der klar abgesteckte inhaltliche Rahmen des Pakets soll beibehalten beziehungsweise nicht erweitert werden. Das Paket sieht unter anderem vor, dass Banken zur Bildung von Puffern aus Verbindlichkeiten verpflichtet werden sollen, die bei Bedarf einem Bail-In unterzogen werden können.

- Europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS)

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Haltungen von Rat und Europäischem Parlament zur Ausgestaltung der letzten Stufe des Versicherungssystems, des Zeitplans zur Einrichtung sowie weiterer Fragen und der bis dato nur auf technischer Ebene verlaufenden Arbeiten im Rat unterbreitet die Kommission einen neuen, schrittweisen Lösungsansatz, der den Bedenken bei Risikominderung und dem Abbau von Altlasten Rechnung tragen soll, um die Verhandlungen zu beschleunigen. So soll sich EDIS in einem ersten Schritt auf die Liquiditätsdeckung beschränken und die Verlustdeckung ausklammern (Rückversicherungsphase). Erst in einem zweiten Schritt ab 2022 soll EDIS

neben der vollständigen Liquiditätsdeckung auch die Verlustdeckung übernehmen, allerdings erst, wenn die jeweilige Bank bestimmte von der Kommission aufzustellende Bedingungen erfüllt. Diese Bedingungen sollen beispielsweise eine gezielte Überprüfung der Aktiva-Qualität (AQR) anhand von festgelegten Grenzwerten umfassen können.

- Vollendung der Letztsicherung für die Bankenunion

Im Rahmen der Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus wurde die Entwicklung einer gemeinsamen Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) vereinbart. Da die Notwendigkeit des Zugriffs auf eine gemeinsame finanzielle Letztsicherung zur Verbesserung der Finanzierungskapazität des SRF nicht ausgeschlossen werden kann, sollen die Arbeiten für einen Kreditrahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus mit höchster Priorität fortgesetzt werden.

- Maßnahmen zum Abbau notleidender Kredite

Bei notleidenden Krediten, die sich vor allem aus den Altlasten der Banken ergeben und deren Abbau Aufgabe der betroffenen Banken und Nationalstaaten ist, setzt die Kommission auf einen Maßnahmenmix aus den Bereichen der Aufsicht, der Reform des Legislativrahmens für Umstrukturierung, der Insolvenz und Schuldeneinzahlung und der Entwicklung von Sekundärmärkten für problembehaftete Vermögenswerte sowie auf die Restrukturierung des Bankensystems. Während zunächst bis Ende 2018 Einigung über den Legislativvorschlag zur Unternehmensinsolvenz erzielt werden soll, will die Kommission bis zum Frühjahr 2018 ein Maßnahmenpaket zu den weiteren Komponenten vorlegen.

- Sovereign Bond-Backed Securities, SBBS

Die Kommission prüft die mögliche Entwicklung von staatsanleihenbesicherten Wertpapieren, um eine Portfolio-Diversifizierung zu fördern und neue Quellen hochwertiger Sicherheit zu schaffen. Die Kommission will die Vorlage eines entsprechenden Legislativvorschlags Anfang 2018 prüfen.

- Sicherstellung einer hochwertigen Beaufsichtigung

Damit Schlupflöcher in der Beaufsichtigung geschlossen werden können, soll die aufsichtliche Behandlung von Investmentgesellschaften überprüft werden. So soll erreicht werden, dass große Investmentgesellschaften, die Bankaktivitäten wie Kreditinstitute durchführen, das System der Bankenunion nicht umgehen können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 686/1/17** ersichtlich.

TOP 6:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union

COM(2017) 495 final

Drucksache: 678/17 und zu 678/17

Die EU verfolgt das politische Ziel, einen stärker vom Wettbewerb geprägten und integrierten Binnenmarkt für Datenspeicherungs- und sonstige Datenverarbeitungsdienste und -tätigkeiten aufzubauen. Die Kommission will zunächst die Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität nicht personenbezogener Daten im Binnenmarkt angehen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll hierzu den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Union gewährleisten und enthält Vorschriften über Datenlokalisierungsaufgaben, die Verfügbarkeit von Daten für zuständige Behörden und die Übertragung von Daten beruflicher Nutzerinnen und Nutzer. Im Einzelnen enthält der Verordnungsvorschlag folgende Maßnahmen:

- der Grundsatz des freien Verkehrs nicht personenbezogener Daten soll festgeschrieben werden,
- die Verfügbarkeit von Daten für ordnungspolitische Kontrollzwecke der zuständigen Behörden soll gewährleistet werden,
- Diensteanbieter sowie berufliche Nutzerinnen und Nutzer sollen zur Entwicklung und Umsetzung von Verhaltensregeln angehalten werden,
- jeder Mitgliedstaat soll eine zentrale Anlaufstelle benennen, die bezüglich der Anwendung der Verordnung mit den anderen Anlaufstellen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Verbindung steht und
- die Kommission soll vom Ausschuss für freien Datenverkehr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/21011 unterstützt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 678/1/17** ersichtlich.

TOP 7:

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat -
Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in
der EU wirksam erhöhen

JOIN(2017) 450 final

Drucksache: 654/17

Die Kommission legt mit der Mitteilung eine überarbeitete EU-Cybersicherheitsstrategie vor. Angesichts des dramatischen Anstiegs der Cyberkriminalität, des zunehmenden Einsatzes von Cyberinstrumenten durch staatliche Akteure zur Verfolgung geopolitischer Ziele und der immer vielfältigeren Cybersicherheitsvorfälle soll die EU besser gegen Cyberangriffe gewappnet sein. Eine wirksame Abschreckung und strafrechtliche Verfolgung soll Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen in Europa besser schützen. Der Europäische Rat hatte im Juni 2017 Handlungsbedarf an sicheren Digitalsystemen für zivile Infrastrukturen und militärische Kapazitäten festgestellt.

Die Kommission schlägt hierzu unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Stärkung der Agentur der EU für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) durch Erteilung eines offiziellen ständigen Mandats;
- Einführung eines EU-weiten Rahmens für die Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen, Systemen und Vorgehensweisen auf dem Weg zur Schaffung eines Binnenmarktes für Cybersicherheit;
- vollständige Umsetzung der NIS-Richtlinie;
- Aufbau eines Notfallmanagements;
- Schaffung eines von der EU startfinanzierten Cybersicherheits-Kompetenznetzes mit einem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheitsforschung durch Zusammenschluss bestehender nationaler Zentren;
- Schaffung von akademischen Aus- und Weiterbildungszentren, Durchführung von Sensibilisierungskampagnen;
- Stärkung des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol und Beschleunigung der Strafverfolgungsmaßnahmen;

- Initiative für den grenzübergreifenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln (Anfang 2018);
- rasche Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln;
- neuer/erweiterter Schwerpunkt bei Europol auf Cyberforensik und Überwachung des Darknets;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität;
- Umsetzung des Rahmens für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten;
- Erhöhung der finanziellen Unterstützung für nationale und transnationale Projekte, die zur Verbesserung der Strafverfolgung im Cyberraum beitragen;
- Einrichtung einer Bildungsplattform für den Bereich der Cybersicherheit (2018), um dem Kompetenzdefizit bei Cybersicherheit und Cyberabwehr zu begegnen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 654/1/17** ersichtlich.

TOP 8:

Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen

Drucksache: 673/17

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen und welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV soll der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus angepasst werden, wobei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden soll. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren.

Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2016 bis Juni 2017 um 2,0 Prozent, der Wert für Unterkunft oder Mieten um 1,3 Prozent gestiegen.

Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2018 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 241 auf 246 Euro angehoben.

Mit der Änderung der Beitragsverfahrensverordnung und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung erfolgt eine Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679, die Datenschutz-Grundverordnung.

In der Entgeltbescheinigungsverordnung erfolgt eine Klarstellung, dass nur steuerpflichtige Bestandteile von sonstigen Personalnebenkosten im Gesamtbrutto zu erfassen sind.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 9:

Dritte Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung

Drucksache: 674/17

Im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs zur Feststellung von Leistungsmissbrauch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden der von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwalteten "Kopfstelle zur Vermittlung des Datenabgleichs" Anfragedatensätze sowohl von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch von den zugelassenen kommunalen Trägern übermittelt, die diese an die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Durchführung des Datenabgleichs weiterleitet.

Nach dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Datenabgleich hinsichtlich der Zeiten einer versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung mit den Zeiten eines Leistungsbezuges nach dem SGB II auch monatlich durchführen lassen. Die Kopfstelle der Deutschen Rentenversicherung führt die Datenabgleiche durch. Nach § 5 der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung erstattet die BA der Kopfstelle die Kosten des Datenabgleichs. Die Kostenkalkulation basiert auf den bisher ausschließlich quartalsweise durchgeführten Datenabgleichen. Die Kosten eines monatlichen Datenabgleichs konnten seinerzeit noch nicht beziffert werden. Deshalb bedarf es nunmehr einer Anpassung von § 5 der Verordnung, damit der Deutschen Rentenversicherung die durch den monatlichen Datenabgleich bedingten erhöhten Kosten erstattet werden.

Darüber hinaus sind einmalige Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung für die Entwicklung des Datenabgleichs nach § 52 Absatz 1 Satz 3 SGB II durch die BA abzugelten.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 10:

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 567/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das novellierte Düngegesetz sieht die Einführung einer Stoffstrombilanz vor. Die vorliegende Verordnung umfasst die Vorgaben zur Stoffstrombilanz und enthält die Vorschriften, wie die Nährstoffsaldierung auf betrieblicher Basis ausgestaltet werden muss. Die Verordnung schreibt die Mengenerfassung von Stickstoff und Phosphor vor, die einem Betrieb zugeführt und von ihm abgegeben werden. Die Betriebe müssen entsprechende Aufzeichnungen erstellen.

Die neuen Regelungen sollen ab 2018 zunächst für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr als 30 Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GVE/ha gelten. Auch alle viehhaltenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen, müssen ab 2018 schon bilanzieren.

Zu- und Abfuhr der Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphor müssen jährlich ermittelt und bilanziert werden. Die Wahl des Bezugszeitraums (Wirtschaftsjahr oder Düngejahr) ist den Betrieben freigestellt. Jedoch muss die Stoffstrombilanz drei Monate nach Ende des Bezugsjahres erstellt sein.

Wird die Düngung genau mit den aufgebrauchten Nährstoffen aufgezeichnet, müssen Betriebe, die eine Stoffstrombilanz erstellen, keinen Nährstoffvergleich mehr nach den Vorgaben der Düngeverordnung durchführen.

Um den zulässigen Stickstoff- und Phosphor-Bilanzwert zu ermitteln, sollen folgende Informationen berücksichtigt werden:

- a) die nach der Düngeverordnung zulässigen Kontrollwerte für Nährstoffe je Hektar,
- b) die zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste für organische Dünger,
- c) ein Korrekturfaktor für die Futtermittelverwertung, die Grobfutter berücksichtigt.

Die Betriebsleiter müssen sicherstellen, dass die Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und -abgabe im Schnitt über drei Jahre den für den Betrieb errechneten Bilanzwert für Stickstoff und Phosphor nicht überschreitet. Wird dies nicht eingehalten, müssen sie an einer anerkannten Beratung zum nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen teilnehmen.

Ab 2023 sollen dann auch alle Betriebe über 20 ha oder mehr als 50 GVE eine Stoffstrombilanz erstellen.

Die Länder dürfen zudem weitergehende Vorschriften über die Aufzeichnungen erlassen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat am 22. September 2017 die Vorlage von der Tagesordnung für die 960. BR abgesetzt und zur erneuten Beratung an die Ausschüsse zurücküberwiesen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt- Naturschutz und Reaktorsicherheit** hatten im Vorfeld dieser Bundesratssitzung zahlreiche Änderungen an der Verordnung vorgeschlagen (vgl. BR-Drs. 567/1/17). Insbesondere gab es unterschiedliche Auffassungen zur Ausgestaltung der Vorschriften zur Bewertung der durchzuführenden Bilanzierung.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** hat die Verordnung am 6. November 2017, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** am 9. November 2017 erneut beraten.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Gemeinsam werden Änderungen vorgeschlagen, mit denen sichergestellt werden soll, dass auch die Betriebe, die Wirtschaftsdünger aus dem Ausland aufnehmen, dem Geltungsbereich der Verordnung unterliegen. Außerdem soll mit Blick auf die von der Verordnung erfassten Biogasanlagen auf das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs mit den jeweiligen Betrieben verzichtet werden.

Um innerhalb des Düngerechts einheitliche Begriffsdefinitionen zu verwenden, soll auf Vorschlag des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** in der Verordnung eine ergänzende Begriffsdefinition in

Bezug auf die "landwirtschaftlich genutzte Fläche" erfolgen. Dies wird als erforderlich angesehen, um Rechtsunsicherheiten innerhalb des Düngerechts zu vermeiden.

Weiterhin schlägt der federführende **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** aus Gründen der Praktikabilität und Vergleichbarkeit vor, das Bezugsjahr (Kalenderjahr und Wirtschaftsjahr), welches für die Erstellung des Nährstoffvergleichs nach § 8 der Düngeverordnung vom Betriebsinhaber festgelegt wird, auch für die Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz heranzuziehen.

Ferner soll für viehhaltende Betriebe, sofern sie keinen Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung erstellen müssen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Bagatellgrenze eingeführt werden, unterhalb derer keine Stoffstrombilanz erstellt werden muss. Aus Vereinfachungsgründen soll für den maßgeblichen Anfall die Grenze von 750 kg Stickstoff aus dem eigenen Betrieb aus der Düngeverordnung (§ 8 Absatz 6 Nummer 4 Buchstabe c) übernommen werden.

Den Besonderheiten beim Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft soll bei der Erstellung der Stoffstrombilanz Rechnung getragen und somit für diesen eine eigenständige Regelung geschaffen werden. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Anwendung von Komposten in der Landwirtschaft gegenüber der bisherigen Situation nicht erschwert werden dürfe.

In der Frage der Bewertung der erstellten Stoffstrombilanzen werden vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und vom **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** drei konkurrierende Modelle dem Plenum vorgelegt.

Die beiden weitergehenden vom **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zu diesem Themenkomplex als Haupt- und Hilfsempfehlung vorgelegten Empfehlungen sehen unterschiedlich hohe Obergrenzen für Stickstoff vor, wobei die Hauptempfehlung mit einer Obergrenze von 175 kg/ha Stickstoff zudem auf die in der Verordnung vorgesehene Beratungspflicht für den Landwirt verzichtet. Die Hilfsempfehlung sieht eine Obergrenze mit 130 kg/ha Stickstoff und bei Überschreitung dieser Grenze - wie die Verordnung - eine Beratungspflicht für den Landwirt vor.

Nach dem Optionsmodell des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** soll den Betriebsinhabern eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, die erstellte Bilanz auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Bilanzwertes in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar zu bewerten, oder einen Bilanzwert zu ermitteln, der die konkreten betrieblichen Verhältnisse berücksichtigt.

In der Verordnung sind spätestens einen Monat nach der jeweiligen Zufuhr oder Abgabe die entsprechenden Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor aufzuzeichnen. Um den bürokratischen Aufwand hier zu verringern, sollen die Aufzeichnungsfristen von einem auf drei Monate verlängert werden. Darüber

hinaus soll der Zeitraum für die Aufbewahrungsfrist der Stoffstrombilanzen an die Aufbewahrungsfristen der Düngeverordnung angeglichen werden und somit von den vorgesehenen zehn Jahren auf sieben Jahre abgekürzt werden.

Weiterhin empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat eine begleitende EntschlieÙung.

In dieser EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, alle Rechtstexte, die das Düngepaket betreffen, bis zum 31. Dezember 2021 zu evaluieren und dabei die abschätzbaren Auswirkungen auf solche Betriebe, die erst ab 1. Januar 2023 von der Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz erfasst werden, zu überprüfen. Begründet wird die EntschlieÙung damit, dass eine zusätzliche Belastung insbesondere für Klein- bzw. bäuerliche Familienbetriebe als strukturelle Säule der Landwirtschaft besonders sorgfältig geprüft und auf dem geringstmöglichen Niveau gehalten werden sollen. Hierzu seien auch auf Ebene des EU-Rechts Flexibilisierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 567/2/17** ersichtlich, die die bisherige Empfehlungsdrucksache 567/1/17 ersetzt.

TOP 11:

Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 664/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/1155 wurde die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 geändert. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Regelungen zu den im Umweltinteresse genutzten Flächen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Dies macht Anpassungen in den diesbezüglichen nationalen Vorschriften erforderlich.

In der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind dazu die §§ 25, 27, 28, 29, 31 und 32 anzupassen. Soweit diese Änderungen nicht redaktioneller oder technischer Art sind, betreffen sie Folgendes: Die Änderung in § 31 regelt gemäß der Vorgabe des EU-Rechts den Zeitraum, in dem eine durch Aussaat einer Kulturpflanzenmischung angelegte ökologische Vorrangfläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke mit dieser Kulturpflanzenmischung bestellt sein muss. In § 32 soll die neue Option genutzt werden, dass auf einer Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen, die im Antrag auf Direktzahlung als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, die zugelassenen Arten stickstoffbindender Pflanzen auch in Mischung mit anderen Arten angebaut werden können, sofern die stickstoffbindenden Arten vorherrschen.

Des Weiteren soll in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in § 2 aus Gründen der Praktikabilität der Zeitraum, in dem die vorgeschriebene Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, durchzuführen ist, etwas verkürzt werden. In Anlage 4 sollen die zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden, um zwei Arten ergänzt werden.

In der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist § 5 an die Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sowie der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung anzupassen.

In der InVeKoS-Verordnung sind insbesondere redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Änderungen in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vorzunehmen. Außerdem sollen die §§ 11 und 11a um zusätzliche Angaben zur Kontrolle der neuen Verpflichtungen bei ökologischen Vorrangflächen ergänzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Die bestehende Rechtslage soll dahingehend geändert werden, dass in der Schonzeit von April bis Mitte Mai bestäuberfreundliche Blütmischungen auf brachliegenden Ackerflächen ausgesät werden dürfen und damit eine Ausweisung als ökologische Vorrangfläche ermöglicht wird. Begründet wird dies mit der Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Nahrungsangebots für Bienen und andere Bestäuber im Anschluss an die Rapsblüte und zur Vermeidung von Aussaaten zu ungünstigen Witterungsbedingungen sowie Schädigungen durch Spätfröste.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 664/1/17** ersichtlich.

TOP 12:

Zehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 675/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung dient der Inkraftsetzung des International Maritime Dangerous Goods Codes (IMDG-Codes) in der Fassung des 38. Amendments und der Änderungen weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter. Bei dem IMDG Code handelt es sich um ein auf UN-Modellvorschriften basierendes Regelwerk für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter. Dieses wird im zweijährigen Rhythmus geändert. Diese Anpassung wurde ebenso bereits für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und mit dem Binnenschiff vorgenommen.

Es ergehen in der vorliegenden Verordnung folgende Änderungen:

Mit Artikel 1 wird die Änderung der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) beabsichtigt. Diese ist zwecks Anpassung an das 38. Amendment des IMDG Codes und weiterer internationaler Regelwerke über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich. Im Einzelnen wird unter anderem noch geregelt, dass die GGVSee nicht gelten soll für Beförderungen in Zusammenhang von Notfallmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden oder Stellen oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, insbesondere bei der Kampfmitelräumung, bei Havarien und beim Katastrophenschutz. Es soll sich hierbei um Ausnahmesituationen handeln, in denen die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben des Gefahrgutrechts nicht gewährleistet werden kann.

Des Weiteren werden Zuständigkeitsregelungen präzisiert, um die Aufgabewahrnehmung durch Bundesbehörden von der durch Landesbehörden abzugrenzen. Danach sind die Länder für die Durchführung der Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechts auf dem Gebiet der Seeschifffahrt außerhalb von Bundeswasserstraßen und bundeseigenen Häfen zuständig. Diese umfassende Zuständigkeit der Länder für die Überwachung des Gefahrgutrechts wird im Rahmen einer deklaratorischen Neuregelung zum Ausdruck gebracht. Eine Ausweitung der Länderaufgaben ist damit nicht verbunden.

Mit der Änderung der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) durch Artikel 2 soll die Zurückweisung von Widersprüchen als gebührenpflichtige Amtshandlung behandelt werden, was bisher mangels eines entsprechenden Gebühren-

tatbestandes nicht der Fall war.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Neben einer redaktionellen Änderung empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** eine Anpassung der Grenzwerte hinsichtlich der Klassifizierung von Explosivstoffen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 675/1/17** ersichtlich.

TOP 13:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ständigen Ausschuss der Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF), Sektion: Gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Umweltrisiken

Drucksache: 637/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

Ständigen Ausschuss der Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF), Sektion: Gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Umweltrisiken

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 637/1/17** ersichtlich.

TOP 14:

Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im Beirat des Erdölbevorratungsverbandes

Drucksache: 699/17

I. Zum Inhalt

Der Erdölbevorratungsverband (EBV) wurde 1978 auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet. Aufgabe des EBV ist es, Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen im Umfang von mindestens 90 Verbrauchstagen zu halten. Alle Unternehmen, die die betreffenden Produkte im Inland herstellen oder nach Deutschland importieren, sind Pflichtmitglieder des EBV und müssen Pflichtbeiträge zu dessen Finanzierung leisten.

Der Beirat des EBV besteht aus mindestens neun Personen und setzt sich aus einem bis maximal drei vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsandten Vertretern, je einem des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrates sowie aus sechs Vertretern der Mineralölwirtschaft zusammen.

Für jedes Mitglied des Beirates wird ein Stellvertreter gewählt bzw. entsandt. Der Beirat überwacht unter anderem die Tätigkeit des Vorstandes und berät über alle Fragen, die für den EBV von grundsätzlicher Bedeutung sind.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, als Mitglied Herrn Ministerialrat Albert Wolf (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) und als stellvertretendes Mitglied Herrn Ministerialrat Frank Limberg (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) in den Beirat des Erdölbevorratungsverbandes zu entsenden (vgl. **BR-Drucksache 699/1/17**).